

sonstigen Zusätze, die in dem letztgedachten Codex enthalten und bei Sch a u m a n n ⁵⁹⁾ z. T. mit wiedergegeben sind. Angebunden ist eine Niederschrift auf 61 Blättern Papier in Quart, die, abgesehen von einigen hier nicht weiter in Betracht kommenden Nachträgen, auf den Blättern 2—14 die bereits erwähnten Statuta und Sattunge des Forstthings, beginnend etwa mit dem Jahre 1420, und anschließend daran auf Bl. 15—61 Protokolle über die abgehaltenen Forstdinge in der Waldmark bei Goslar, die letzten v. J. 1552, bringt ⁶⁰⁾. Sie ist die Aufzeichnung, die bei den Sitzungen des Forstthings an den Gerichtsstätten des Forstgerichts verwendet wurde.

Wie ein Vergleich dartut, ist diese Hs. als die Vorlage für das Wolfenbütteler Stück des Bergrechts zu betrachten. Auch das letztere endet an derselben Stelle wie der Clausthaler Codex. Ebenso sind ihm die Statuten und Satzungen des Forstthings beigelegt, wenn auch nur in abgekürzter und unvollständiger Gestalt. Und weiter findet sich in beiden Hss. der ebenfalls bei Leibniz berücksichtigte Zusatz über die Wahl von Hermann Oppermann zum Bergrichter i. J. 1456 am Dienstag nach dem Sonntag vocem jocunditatis (4. 5. 1456). Da die Wolfenbütteler Hs. nur als eine noch dazu mit erheblichen Mängeln behaftete Wiedergabe der Klausthaler Hs. zu betrachten ist, kann ihr ein irgendwie beachtlicher Eigenwert nicht zugesprochen werden ⁶¹⁾.

Wegen der Zeit der Abfassung des Bergrechts, die lange stark umstritten war ⁶²⁾, habe ich mich in meiner Arbeit über die Gerichtsverfassung von Goslar im MA. ⁶³⁾ dahin geäußert, daß die Aufzeichnung in Verbindung stehe mit dem Übergang des Zehnten und des Gerichtswesens am Rammelsberge auf die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen, der endgültig

⁵⁹⁾ S. 268, 340 f.

⁶⁰⁾ Beschreibung der Hs. bei Bode am oben S. 143 Anm. 36 angegebenen Ort S. 97.

⁶¹⁾ Mit Recht hat daher Sch a u m a n n S. 257 ihre Abweichungen meist unberücksichtigt gelassen. — Auf Bl. 218 des Wolfenbütteler Codex ist von jüngerer Hand die Jahreszahl 1306 hinzugesetzt. Eine Beweiskraft kommt diesem Vermerk natürlich nicht zu. So wohl auch B r u n s, Beiträge zu den deutschen Rechten des MA.s aus Handschriften und älteren Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt (1799) S. 175 f.; H o l z m a n n, Hercyn. Archiv S. 187 f.; F. J. M e y e r a. a. O. S. 191 Anm. 23.

⁶²⁾ Einen Überblick über die früher geäußerten Ansichten bietet N e u b u r g a. a. O. S. 84—90.

⁶³⁾ v. Gierkes Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 103 (1910) 53 f., 120 f.